

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1958

273/A.B.  
zu 308/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage, betreffend Verhaftung des slowakischen Patrioten Anton Longauer, verwiesen die Abg. K a n d u t s c h und Genossen darauf, dass der ehemalige slowakische Staatsbürger Anton Longauer wegen angeblicher Kriegsverbrechen in der Slowakei von den österreichischen Behörden in Haft genommen worden sei. Sie baten um Aufklärung darüber, aus welchen Gründen Anton Longauer in Haft genommen wurde und welche Erhebungsergebnisse es bis heute verhindert haben, den seit 1945 mit seiner Familie in Österreich lebenden und arbeitenden Anton Longauer aus der Haft zu entlassen.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Justiz Doktor T s c h a d e k folgendes mit:

Die Regierung/<sup>der</sup>Čechoslowakischen Republik hat die österreichische Bundesregierung mit einer Note des čechoslowakischen Justizministeriums vom 29. März 1958 unter Übermittlung eines vom Volksgericht/<sup>in</sup>Báňska Bystrica am 26. März 1958 erlassenen Haftbefehles ersucht, den in Kufstein wohnhaften čechoslowakischen Staatsbürger Anton Longauer als Kriegsverbrecher an die Regierung der Čechoslowakischen Republik auszuliefern. Hiebei wurde von der Regierung der Čechoslowakischen Republik insbesondere auf die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, derzufolge Kriegsverbrecher den Regierungen der Länder auszuliefern seien, in denen sie Verbrechen verübt hätten, und auf die Resolution der Vollversammlung der Organisation der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946, verwiesen, in welcher der gleiche Grundsatz zum Ausdruck gebracht worden sei. In dem Haftbefehl des Volksgerichtes in Báňska Bystrica vom 26. März 1958 wird Anton Longauer zur Last gelegt, er sei zu Beginn des Jahres 1945 im Gebiet von Báňska Bystrica als Angehöriger eines sogenannten "Stabes" für die Massenerschiessung von Zivilpersonen, darunter von Frauen und Kindern, mitverantwortlich gewesen. Es seien etwa 400 Personen durch Genickschüsse getötet und sogleich anschliessend begraben worden, wobei Longauer zu den Führenden bei diesen Aktionen gehört habe.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1958

Ein ordentliches Verfahren soll nicht stattgefunden haben. Gleichfalls Anfang 1945 sollen 750 und 140 Personen ermordet worden sein. Auch an diesen Morden soll Longauer führend beteiligt gewesen sein.

Das Bundesministerium für Justiz hat das Ersuchen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik um die Auslieferung des Anton Longauer dem Landesgericht Salzburg zur gesetzmässigen Behandlung nach § 59 StPO. übersendet. Das Landesgericht Innsbruck hat im Zuge des Auslieferungsverfahrens zunächst über Anton Longauer die Auslieferungshaft verhängt. Die Ratskammer des Landesgerichtes Innsbruck hat jedoch am 14. Juli 1958 den Beschluss gefasst, Anton Longauer aus der Auslieferungshaft gegen Gelöbnis mit der Verpflichtung zu entlassen, sich bei der zuständigen Gendarmeriedienststelle zweimal wöchentlich zu melden. Dieser Beschluss ist bereits vollzogen worden. Die Beschlussfassung des Oberlandesgerichtes Innsbruck über das Auslieferungsersuchen steht noch aus.

-.-.-.-.-